

ESSENSBONS - RICHTLINIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

1. Die Beteiligung mit Essensbons ist eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistung des Vereins post.sozial, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Die Essensbons sind nicht übertragbar und dürfen auch nicht gegen Bargeld eingelöst werden.
3. Beteiligt werden alle aktiven Beamten, anspruchsberechtigte Angestellte, Praktikanten und Lehrlinge der Österreichischen Post AG bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - a, **Bei einem unbefristeten Dienstverhältnis:**
 - zwischen 10 und 19,9 Wochendienststunden – mit 2 Essensbons-Blättern
 - ab 20 Wochendienststunden – mit 4 Essensbons-Blättern, wenn sich der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essensbons-Blätter bereits 3 Monate ohne Unterbrechung im Dienststand des Konzerns befindet.
 - b, **Bei einem befristeten Dienstverhältnis:**
 - zwischen 10 und 19,9 Wochendienststunden – mit 2 Essensbons-Blättern,
 - ab 20 Wochendienststunden – mit 4 Essensbons-Blättern, wenn sich der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der Essensbons-Blätter bereits 6 Monate ohne Unterbrechung im Dienststand des Konzerns befindet.

Mitarbeiter, die sich während des Verrechnungsabschnittes in der Altersteilzeit befinden werden aliquot siehe Punkt 3.a, beteiligt.

Mitarbeiter, im Alterssabbatical für die Dauer des (Herabsetzungszeitraumes = 13 Wochendienststunden) 2 Blätter.

4. Jeder mit Essensbons-Blättern zu beteiligende Mitarbeiter erhält für die Verrechnungsabschnitte I - V/2020 jeweils 4 bzw. 2 Essensbons-Blätter á 10 Essensbons im Wert von 11.- Euro wie folgt:

für die Dauer

- 1. Februar bis 31. März 2020
- 1. April bis 31. Mai 2020
- 1. Juni bis 31. Juli 2020
- 1. August bis 30. September 2020
- 1. Oktober bis 30. November 2020

in der Farbe

- rosa
- türkis
- orange
- gelb
- grün

5. Die Übernahme der kuvertierten Essensbons-Blätter ist vom Mitarbeiter mittels Unterschrift unter Beisetzung des Datums zu bestätigen.
6. Ist ein Mitarbeiter, der nicht mit Essensbons beteiligt wurde, der Meinung, dass er zu beteiligen wäre, so hat er dies innerhalb von 2 Wochen ab Ausgabe der Essensbons-Blätter seiner Dienststelle zu melden.

Die in den Verrechnungsabschnitten I-V/2020 zur Ausgabe gelangenden Essensbons sind nur innerhalb des aufgedruckten Verrechnungsabschnittes gültig. Aus verrechnungstechnischen Gründen sollten nach Möglichkeit ganze Essensbons-Blätter (á 10 Stück Bons) eingelöst werden.

7. Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich bei Übernahme der Essensbons-Blätter, zu Unrecht bezogene zurückzugeben bzw. dafür Ersatz zu leisten.

Anmerkung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf männlich und weiblich in gleicher Weise.